

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/24 8Ob254/99g, 9Ob189/00k, 6Ob261/01b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

ABGB §458

Rechtssatz

Während für den Regelfall der Vermietung eines üblicherweise durch Vermietung genützten Objektes eine Grundbuchseinsicht des Mieters vor Vertragsabschluss nicht zu fordern ist, kommt ein schutzwürdiges Vertrauen des Mieters, mit dem Abschluss des Bestandvertrages nicht in absolut geschützte Rechte Dritter einzugreifen, bei gravierenden Abweichungen von den üblichen Konditionen und bei Vermietung eines üblicherweise nicht zur Vermietung bestimmten und auch bisher nicht vermieteten Objektes, nicht in Betracht.

Aus seiner persönlichen Nahebeziehung zum Vermieter und Pfandschuldner kann der Mieter eine Besserstellung gegenüber einem unbeteiligten Mieter zum Nachteil des Pfandgläubigers nicht ableiten. Auch wenn das Mietobjekt - als Freizeitwohnung - nicht unter die Bestimmungen des MRG fällt und die die Aufkündigung, beschränkende Befristung einem Erwerber nicht entgegengesetzt werden könnte, ist dem Interesse des Pfandgläubigers an einer ungestörten Verwertung durch Beseitigung des Bestandvertrages bereits vor Versteigerung gegenüber dem Bestandsinteresse des Mieters - der ohne dies dem Ersteher weichen müsste - der Vorzug zu geben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 254/99g

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 254/99g

Veröff: SZ 73/40

- 9 Ob 189/00k

Entscheidungstext OGH 22.11.2000 9 Ob 189/00k

nur: Während für den Regelfall der Vermietung eines üblicherweise durch Vermietung genützten Objektes eine Grundbuchseinsicht des Mieters vor Vertragsabschluss nicht zu fordern ist, kommt ein schutzwürdiges Vertrauen des Mieters, mit dem Abschluss des Bestandvertrages nicht in absolut geschützte Rechte Dritter einzugreifen, bei gravierenden Abweichungen von den üblichen Konditionen und bei Vermietung eines üblicherweise nicht zur Vermietung bestimmten und auch bisher nicht vermieteten Objektes, nicht in Betracht. (T1)

- 6 Ob 261/01b

Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 261/01b

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113348

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00254_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at